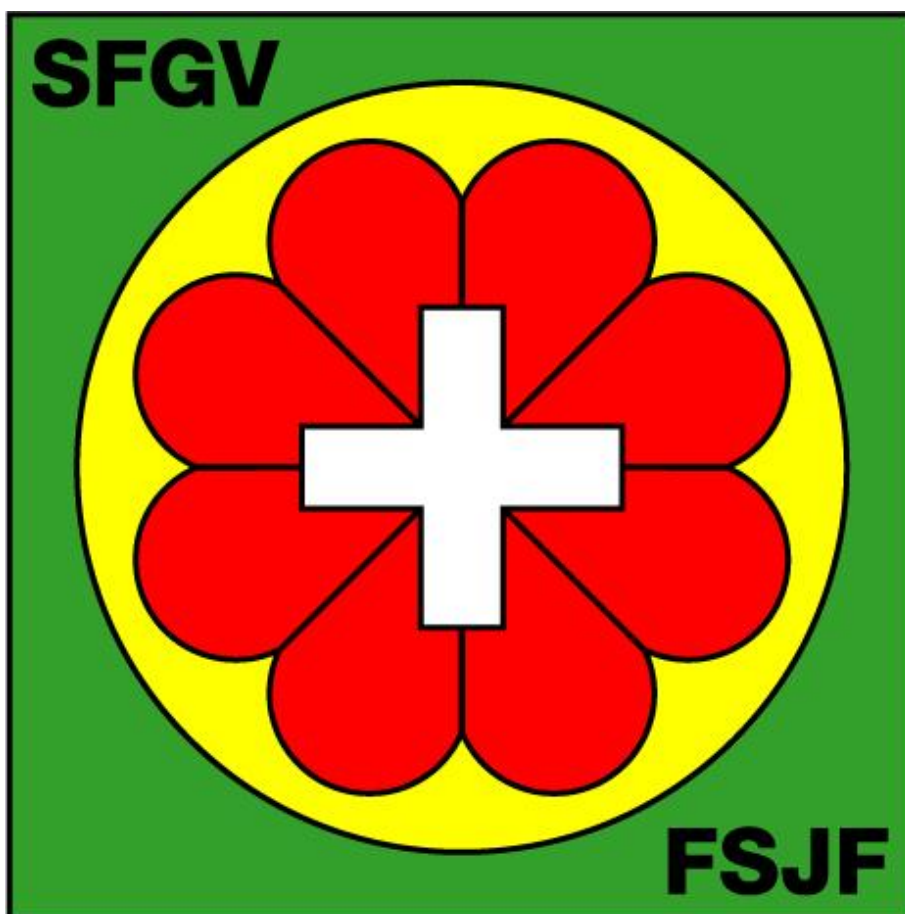


**SCHWEIZER
FAMILIENGÄRTNER-VERBAND**

S T A T U T E N



Schweizer Familiengärtner-Verband / Fédération suisse des jardins familiaux

Genehmigt an der DV vom 21. Mai 2011 in Wädenswil

INHALTSVERZEICHNIS

- Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand
- Art. 2 Zweck und Ziel
- Art. 3 Mitgliedschaft
 - 3.1 Aufnahme
 - 3.2 Austritt
 - 3.3 Ausschluss
 - 3.4 Ehrungen
- Art. 4 Verbandsorgane
 - 4.1 Delegiertenversammlung (DV)
 - 4.2 Geschäftsleitung (GL)
 - 4.3 Vorstand (VV)
 - 4.4 Kontrollstelle (KS)
 - 4.5 Verbandszeitschrift (VZ) inkl. Homepage
 - 4.6 Redaktionskommission (RK)
- Art. 5 Regionalversammlungen
- Art. 6 Finanzen
- Art. 7 Statutenrevision
- Art. 8 Auflösung des Verbandes
- Art. 9 Schlussbestimmungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit beschränkt sich der ganze Text auf die männliche Form. Selbstverständlich können alle Funktionen auch durch weibliche Personen besetzt werden.

Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gerichtsstand

Unter dem Namen "Schweizer Familiengärtner-Verband / Fédération suisse des jardins familiaux" (SFGV / FSJF) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Sitz des SFGV und gleichzeitig auch Gerichtsstand ist der Wohnort des jeweiligen Verbandspräsidenten.

Der SFGV ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Die Verbandsgründung erfolgte am 21.09.1925 in Bern.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der SFGV bezweckt die Förderung und Weiterentwicklung der Familiengartenbewegung in der Schweiz. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Zusammenschluss möglichst aller Familiengärtner und deren Organisationen
- b) Wahrung und Vertretung der Interessen aller Mitglieder gegenüber Behörden sowie juristischen und natürlichen Personen. Im Besonderen sollen die Mitglieder bei Problemen um die Erhaltung und/oder Erstellung von Familiengartenarealen unterstützt werden
- c) Förderung der fachlichen Weiterbildung der Mitglieder in Sektionen, Vereinen und Regionen
- d) Unterstützung von Massnahmen zum Schutz natürlicher Lebensräume für Mensch, Tier und Pflanze
- e) Förderung des naturnahen Gärtnerns
- f) Aktive Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Familiengartenwesen
- g) Herausgabe der Verbandszeitschrift "Gartenfreund / Jardin familial" und Betrieb einer Homepage
- h) Zusammenarbeit mit Organisationen, die ähnliche Zielsetzungen in der Schweiz wie auch im Ausland verfolgen

Der SFGV ist Mitglied des Office International du Coin de Terre et des Jardins Familiaux (Internationaler Kleingärtnerverband).

Art. 3 Mitgliedschaft

Als Mitglieder des SFGV können Familiengärtnerorganisationen der Schweiz als Sektionen/Vereine aufgenommen werden.

In städtischen Gebieten, wo mehrere Familiengärten den gleichen oder verschiedene Grundbesitzer haben, können die Nutzvereine zu einem Zentralvorstand zusammengeschlossen werden. Dieser nimmt die Interessen der Vereinigung gegenüber den Grundbesitzern wahr.

Die Sektion/Verein ist direkter Partner zum SFGV.

3.1 Aufnahme

Die provisorische Aufnahme in den Verband erfolgt durch Beschluss der Geschäftsleitung (GL) aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung der gesuchstellenden Sektionen/Vereine.

Diese ist zusammen mit einem aktuellen Vorstandsverzeichnis, einem aktuellen Mitgliederverzeichnis und den Statuten einzureichen.

Der Aufnahmebeschluss ist in der Verbandszeitschrift zu publizieren.

Wenn innert 30 Tagen nach der Publikation kein Einspruch erhoben wird, ist die Aufnahme definitiv.

Bei Einsprachen entscheidet die Delegiertenversammlung (DV).

Nach der definitiven Aufnahme muss die Sektion/Verein ihre Statuten mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft im SFGV ergänzen.

3.2 Austritt

Die Austrittserklärung kann nur aufgrund eines Generalversammlungsbeschlusses der betreffenden Sektion/Verein erfolgen.

Sie ist der GL bis zum 30. Juni (ZGB Art. 70) schriftlich, unter Beilage eines Protokollauszuges, einzureichen.

Der Austritt kann jeweils nur auf den 31. Dezember erfolgen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband sind bis zu diesem Datum zu erfüllen.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

3.3 Ausschluss

Sektionen/Vereine, welche ihren statutarischen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht fristgerecht nachkommen oder den Interessen des SFGV zuwiderhandeln, können durch Beschluss des VV ausgeschlossen werden.

Erfolgt innert 30 Tagen nach dem angekündigten Beschlussdatum keine Einsprache, tritt der Ausschluss nach Ablauf dieser Frist in Kraft. Erfolgt jedoch eine Einsprache, entscheidet die nächste DV definitiv.

Sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem SFGV sind bis zum Inkrafttreten des Ausschlusses zu erfüllen.

Mit dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

3.4 Ehrungen

Die Verleihung der Verdienstauszeichnung des SFGV kann auf Antrag von Sektionen/Vereinen oder Verbandsvorstandsmitgliedern an Personen verliehen werden, die in besonderem Masse für die Interessen der Familiengärten gewirkt haben.

Die Richtlinien sind im Reglement „Verdienstauszeichnung“ festgelegt.

Zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, welche sich um die Familiengartenbewegung in der Schweiz in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die DV.

Die Richtlinien sind im Reglement „Ehrenmitgliedschaft“ festgehalten.

Art. 4 Verbandsorgane

Die Organe des SFGV sind:

- 4.1 die Delegiertenversammlung (DV)
- 4.2 die Geschäftsleitung (GL)
- 4.3 der Verbandsvorstand (VV)
- 4.4 die Kontrollstelle (KS)
- 4.5 die Verbandszeitschrift (VZ) inkl. Homepage
- 4.6 die Redaktionskommission (RK)

Die Amtsdauer der Geschäftsleitung und des Verbandsvorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sämtliche Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

4.1 Delegiertenversammlung (DV)

Die DV ist das oberste Organ des SFGV. Eine ordentliche DV findet in der Regel alle zwei Jahre statt, spätestens im Monat Juni.

- Das Datum der ordentlichen DV wird vom VV mindestens 6 Monate im Voraus in der Verbandszeitschrift veröffentlicht.
- Anträge müssen 3 Monate vor der ordentlichen DV schriftlich begründet an den Verbandsvorstand eingereicht werden. Sie sind in der Verbandszeitschrift zu publizieren.
- Die Einladung und die Traktandenliste inklusive Tätigkeitsbericht sind den Mitgliedern 1 Monat vor der ordentlichen DV zuzustellen.
- Stimmberechtigt sind die Delegierten der Sektionen/Vereine, die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Kontrollstelle und der Redaktionskommission.
- Die Anzahl der Delegierten jeder Sektion wird aufgrund der Mitgliederbeiträge für das abgelaufene Jahr wie folgt bestimmt:
 - Sektionen bis 100 Mitglieder 1 Delegierter
 - Sektionen bis 200 Mitglieder 2 Delegierte
 - für je weitere 200 Mitglieder oder einen Bruchteil davon ein weiterer Delegierter
 - Gross-Sektionen erhalten pro 500 Mitglieder oder einen Bruchteil davon je einen weiteren Delegierten
- Jeder Delegierte hat nur eine Stimme

- Der Vorsitz an der DV führt der Verbandspräsident, im Verhinderungsfall ein Vizepräsident.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten es verlangt, können Abstimmungen und Wahlen auch geheim durchgeführt werden.
- Bei Wahlen ist im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Zu Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung haben die Mitglieder des VV und der RK kein Stimmrecht.

Die DV hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnungen
 - a) des Verbandes
 - b) der Verbandszeitschrift
- Genehmigung des Berichtes der KS
- Genehmigung des Budgets für die nächsten zwei Jahre
- Festsetzung des Verbandsbeitrages
- Wahl der GL, des Präsidenten der RK und Bestätigung der Regionalvertreter
- Wahl der Mitglieder der KS
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Anträgen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind
- Statutenänderungen

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) auf Beschluss des VV
- b) auf Verlangen der KS
- c) auf Verlangen eines Fünftel aller Sektionen/Vereine

In dringenden Fällen kann eine ausserordentliche DV auch einberufen werden, ohne dass die Publikationsfrist von 6 Monaten in der Verbandszeitschrift eingehalten wird.

Die Einladung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern 1 Monat vor der a.o. DV zuzustellen.

Die Auslagen der Delegierten gehen zu Lasten der Sektionen/Vereine.

Die Kosten der DV werden durch die Festkarte gedeckt. Das Reglement „Checkliste für die Organisation einer DV“ regelt die Details. Die Festkarte wird durch die organisierenden Sektionen/Vereine herausgegeben und ist für alle Delegierten obligatorisch.

Die Kosten der Festkarte für die Ehrenmitglieder sowie weitere vom SFGV eingeladenen Gäste übernimmt der Verband.

4.2 Geschäftsleitung (GL)

Der GL gehören an:

- Verbandspräsident
- zwei Vizepräsidenten
(je einer aus der deutschen und aus der französischen Schweiz)
- Sekretär
- Kassier
- Protokollführer

Der Verbandspräsident leitet die Sitzungen und vertritt den Verband nach innen und aussen.

Die GL führt die Verbandsgeschäfte im Rahmen der Entscheidungen des VV.

In dringenden Fällen kann auch die GL Entscheidungen treffen, sofern mindestens 4 Mitglieder der GL zustimmen.

Rechtsgültige Unterschrift für den Verband führen die Mitglieder der Geschäftsleitung jeweils kollektiv zu zweien.

Für die Buchhaltungsführung (Bank und Post) hat der Kassier, in Stellvertretung der Verbandspräsident, Einzelunterschrift.

Eine Abberufung der GL oder einzelner Mitglieder kann nur durch eine DV mit Zweidrittelmehrheit vorgenommen werden.

Scheidet ein GL-Mitglied während der Amtszeit aus, bestimmt die GL ein anderes Mitglied, das die Aufgaben wahrnimmt, sofern nicht bereits ein Stellvertreter bestimmt wurde.

In dringenden Fällen wählt die GL aus den Mitgliedern des VV interimistisch einen Ersatz oder ein neues Mitglied, das die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten DV weiterführt.

4.3 Vorstand (VV)

Der VV besteht aus der GL, den Regionalvertretern sowie dem Präsidenten der RK.

Die von einer Regionalversammlung gewählten Regionalvertreter gehören von Amtes wegen dem VV an, müssen jedoch an der DV bestätigt werden.

Der VV hat folgende Kompetenzen, soweit gewisse Geschäfte nicht der DV vorbehalten sind:

- Leitung des Verbandes
- Erlass einer Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung (GZO) und von Reglementen
- Oberaufsicht über die RK
- Beschluss von ausserordentlichen Ausgaben bis zu 10'000 Franken pro Jahr, die nicht im Budget enthalten sind
- Gewährung von Darlehen an Sektionen/Vereine zur Förderung von Familiengartenarealen im Rahmen der verantwortbaren finanziellen Möglichkeiten

Der VV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Im Falle des Ausscheidens eines Regionalvertreters während der Amtszeit kann die Regionalversammlung einen Ersatz ernennen, sofern nicht schon vorher ein Stellvertreter bestimmt wurde, der die Tätigkeit bis zur nächsten DV weiterführt.

4.4 Kontrollstelle (KS)

Die KS besteht aus drei Revisoren; der Amtsälteste hat den Vorsitz. Zudem wird ein Ersatzmitglied gewählt.

Bei der Wahl der KS sollten nach Möglichkeit alle Landesgegenden berücksichtigt werden. Ein Vertreter soll immer aus der Region Westschweiz sein.

Eine Amtsperiode umfasst die Zeit zwischen zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen.

Nach jeder Amtsperiode scheidet der amtsälteste Revisor aus, der Ersatzmann rückt nach.

Die Mitglieder der KS müssen aus Sektionen/Vereinen ausgewählt werden, die nicht in der GL vertreten sind.

Die KS hat die Aufgabe, die Rechnungen des Verbandes und der Verbandszeitschrift mindestens einmal pro Jahr zu prüfen. Sie erstattet der ordentlichen DV Bericht und Antrag.

Sie ist berechtigt, jederzeit kurzfristig angesagte Kontrollen durchzuführen.

4.5 Verbandszeitschrift (VZ) inkl. Homepage

Die Zeitschrift "Gartenfreund / Jardin familial" erscheint in der Regel 12 mal pro Jahr. Sie ist die offizielle Verbandszeitschrift und wird jedem Mitglied ohne Aufforderung zugestellt. Die Kosten sind im Verbandsbeitrag eingeschlossen.

Redaktion und Herausgabe der VZ liegen in der Verantwortung einer Redaktionskommission.

Der Präsident der Redaktionskommission wird von der DV gewählt.

Die Wahl der Redaktoren und weiterer Mitglieder der RK obliegt der GL, welche ihrerseits den VV über vorgesehene Mutationen rechtzeitig zu orientieren hat.

Der SFGV betreibt eine eigene Homepage. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit die Statuten und weitere Unterlagen unter www.familiengaertner.ch herunterzuladen.

4.6 Redaktionskommission (RK)

Die RK besteht aus dem Präsidenten, zwei Redaktoren, dem Kassier des SFGV sowie dem Protokollführer.

Es steht den Redaktoren frei, Mitarbeiter beizuziehen, die nicht der RK angehören. Die Entschädigung ist über die Redaktoren-Verträge geregelt.

Art. 5 Regionalversammlungen

In jeder Region soll jährlich eine Regionalversammlung durch den Regionalvertreter organisiert und durchgeführt werden.

Aufgaben von Regionalversammlungen sind:

- Unterstützung des VV bei der Durchsetzung der Ziele des SFGV
- Unterstützung des VV für den Beitritt neuer Sektionen zum SFGV
Es sind wenn möglich auch Vereine zur Regionalversammlung einzuladen, die noch nicht SFGV-Mitglied sind
- Ausarbeitung von Vorschlägen an die GL oder den VV
- Ausarbeitung von Anträgen an die DV
- Koordination der Kontaktaufnahme mit Behörden und Personen, die an der Gründung neuer Familiengärtner-Organisationen interessiert sind
- Organisation von Kundgebungen und Veranstaltungen, die dem Familiengartenwesen nützlich sind
- Diskussion von Problemen die im Interesse aller Sektionen/Vereine liegen können
- Wahl von Regionalvertretern, die für die Leitung der Verbandsgeschäfte in ihrer Region verantwortlich sind

Über die finanzielle Unterstützung für Regionalversammlungen durch den SFGV gibt das Spesenreglement Aufschluss.

Die Aufgaben der Regionalvertreter sind im Pflichtenheft für Regionalvertreter festgehalten.

Art. 6 Finanzen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Inseraten in der Verbandszeitschrift
- Einzel-Abonnements der Verbandszeitschrift
- ausserordentlichen Beiträgen
- sonstigen Einnahmen und Zuwendungen

Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung an den Verbandskassier zu überweisen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Statutenrevision

Statutenänderungen können nur von einer statutengemäss einberufenen DV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Änderungsanträge müssen in der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.

Art. 8 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Die nach Auflösung des Verbandes verbleibenden Mittel sind einer oder mehreren Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Der Verbandsvorstand entscheidet über die Wahl der geeigneten Institutionen.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 21. Mai 2011 in Wädenswil genehmigt.

Sie ersetzen die Statuten vom 06. Juni 2009 und treten sofort in Kraft.

Wädenswil, 21. Mai 2011

SCHWEIZER FAMILIENGÄRTNER-VERBAND

Walter Schaffner

Priska Moser



Präsident

Sekretärin